

Für den Arzt und das Praxisteam

Inhalt

I. Wichtige Hinweise/ Mitteilungen	2
1. Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger	2
2. Veranstaltung für Medizinstudierende	3
3. Ärztekammer des Saarlandes: Evaluation der Weiterbildung 2023	3
4. Änderung Mutterpass	3
II. Abrechnung.....	4
III. Beratung/Verordnung/Projekte.....	5
1. Regressgefahr bei der Verordnung von Externa zur Behandlung von Schwellung und Ödemen	5
2. Prüfanträge von Seiten der Krankenkassen - Stellungnahme in jedem Fall erbeten, auch bei geringfügig erscheinenden Beträgen	6
IV. Verträge	7
1. Änderungsvereinbarung zum Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens mit der TK	7
2. Vertrag „Früherkennung von Folge- und/oder Begleiterkrankungen chronischer Erkrankungen“ gemäß § 140a SGB V (Diabetes und/oder Hypertonie)	8
3. DMP: Entzug der DMP-Zulassung für das strukturierte Hypertonie Behandlungs- und Schulungsprogramm (HBSP)	9
V. Versorgungsqualität und Patientensicherheit.....	10
1. G-BA-Beschluss tritt in Kraft: Hepatitis-B-Screening in der Schwangerschaft wird vorgezogen	10
VI. Bereitschaftsdienst/ Patientenservice/ 116 117/ Terminservicestelle	11
1. Vertretungsregelung an den Brückentagen	11
2. Ärztlicher Bereitschaftsdienst – Dokumentationspflichten	11
VII. Seminarangebot der KV Saarland.....	13

Anlagen

I. Wichtige Hinweise/ Mitteilungen

1. Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger

Erhöhung der Gebühren der Psychotherapeuten in der Unfallversicherung um 5 Prozent

Wir informieren Sie darüber, dass ab 1. Juli 2023 die Gebühren für Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, die für die gesetzliche Unfallversicherung zum Psychotherapeutenverfahren bestellt worden sind, erhöht werden. Das hat die Ständige Gebührenkommission nach § 52 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger beschlossen.

Konkret werden die Gebühren der Nummern P 23 bis P 41 des Gebührenverzeichnisses Psychotherapeutenverfahren der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Anlage 2 zum Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger) zum 1. Juli 2023 um 5 Prozent erhöht.

Dies ist ein erster Schritt der Gebührenerhöhung; weitere Verhandlungen hierzu sollen noch stattfinden.

Über die Erhöhung der Gebühren der Ärztinnen und Ärzte bei der Betreuung von Unfallverletzten für die gesetzliche Unfallversicherung wurde bereits im Rundschreiben KVS Aktuell 4/2023 berichtet. Diese Erhöhung führt auch zu Anpassungen der Nummern P 1 bis P 22 des Gebührenverzeichnisses für Leistungen im Rahmen des Psychotherapeuten-verfahrens.

Das aktuelle Gebührenverzeichnis ist auch auf der Internetseite der KBV unter folgendem Link zu finden:

www.kbv.de/html/uv.php



Die Bekanntmachung des Beschlusses auf der Internetseite der KBV unter folgendem Link zu finden:

https://www.kbv.de/media/sp/2023-07-01_Beschluss_Gebuehrenkommission_05.04.2023_P-Ziffern_Link.pdf



Ansprechpartner:

Herr Dipl.-Kfm. Roland Laudwein

☎ 0681 998370

✉ servicecenter@kvsaarland.de

2. Veranstaltung für Medizinstudierende

PRAXIS HAUTNAH ERLEBEN in unserer AUTUMN SCHOOL am 17. und 18. November 2023

Wenn aktuell Medizinstudierende im Rahmen eines PJ, einer Famulatur oder Blockpraktikums in Ihrer Praxis arbeiten oder Sie privat interessierte Medizinstudierende kennen, bitte leiten Sie den angehängten Flyer zur Autumn School an diese weiter.

Danke!

3. Ärztekammer des Saarlandes: Evaluation der Weiterbildung 2023

Wir bitten alle Weiterbilderinnen, Weiterbilder, Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung und Absolventinnen bzw. Absolventen der Facharztprüfung (Prüfung 2023) an der Umfrage der Ärztekammer zur Evaluation der Weiterbildung teilzunehmen.

Das Informationsblatt der Ärztekammer zur Umfrage ist als Anlage beigelegt.

4. Änderung Mutterpass


Der GBA hat mit dem Beschluss vom 20.04.2023 die Mutterschafts-Richtlinie geändert und den Zeitpunkt für das Screening auf Hepatitis B vom dritten ins erste Trimenon verschoben.

In der nächsten Druckauflage wird im Mutterpass auf den Seiten 8 und 24 jeweils die Angabe der Schwangerschaftswoche (32.-40. SSW) hinter den Wörtern „Untersuchung auf Hepatitis B“ gestrichen.

Der aktuelle Mutterpass behält seine Gültigkeit und darf bis zur Auslieferung der neuen Druckauflage händisch gestrichen werden.

Ansprechpartner:

Servicecenter

 0681 998370

 servicecenter@kvsaarland.de

II. Abrechnung

Übersicht Abrechnungsthemen: Anlage zu KVS-Aktuell 3/2023

Da die Beiträge zum Thema Abrechnung sehr umfangreich sind, haben wir sie in einer separaten Anlage zusammengefasst. Folgende Themen werden aufgegriffen:

1. Digitale Gesundheitsanwendungen „zanadio“ und „somnio“: Anpassungen im EBM 2
2. Weitere digitale Gesundheitsanwendung dauerhaft ins DiGA-Verzeichnis aufgenommen – keine zusätzliche Vergütung 3
3. Zweitmeinung GOP 01645: Abrechnungsbestimmung für Aufklärung und Beratung angepasst 3
4. Feste Preise für pädiatrische Untersuchungen und Behandlungen 3
5. GKV übernimmt Kosten für Kryokonservierung von Ovarialgewebe ab 1. Juli 2023 4
6. Stereotaktische Radiochirurgie bei Vestibularisschwannomen jetzt Kassenleistung – Seit dem 26. Mai 2023 Abrechnung zunächst per Kostenerstattung 5
7. Mikrobiologische Diagnostik im EBM: Änderungen ab 1. Juli 2023 aufgrund der Arzneimittel Livtency und Roctavian 6
8. BMG: Meldung von COVID-19-Schutzimpfungen wöchentlich 7
9. Prüfungen der abgerechneten Leistungen durch das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr 8
10. Verordnung von Arznei- und Verbandmitteln sowie Heil- und Hilfsmitteln für Soldaten der Bundeswehr (§ 5 Vertrag zwischen der BRD und der KBV über die ärztliche Versorgung von Soldaten der Bundeswehr) 9

III. Beratung/Verordnung/Projekte

1. Regressgefahr bei der Verordnung von Externa zur Behandlung von Schwellung und Ödemen

Aufgrund häufiger Nachfragen, möchten wir Sie nochmals darüber informieren, dass verschreibungspflichtige Externa bei traumatisch bedingten Schwellungen, Ödemen und stumpfen Traumata sowie Rheumamittel (Analgetika / Antiphlogistika / Antirheumatika) zur externen Anwendung, gemäß Anlage III der Arzneimittelrichtlinie, nicht zu Lasten der GKV verordnungsfähig sind. Der Verordnungs Ausschluss gilt für alle Altersbereiche.

Auszug Anlage III AM-RL:

26. Externa bei traumatisch bedingten Schwellungen, Ödemen und stumpfen Traumata	Verordnungs Ausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für Nifenazon. [2] Verordnungs Ausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [3]
40. Rheumamittel (Analgetika / Antiphlogistika / Antirheumatika) zur externen Anwendung	Verordnungs Ausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [3]

Hinweis: Produkte die unter oben genannte Regelungen fallen, sind auch nicht über den Sprechstundenbedarf bezugsfähig.

Gemäß der aktuellen Vereinbarung können verordnungsfähige NSAR-Externa/Topika nur zur Iontophorese über Sprechstundenbedarf bezogen werden, d.h. die Verwendung für traumatisch bedingten Schwellungen, Ödemen und stumpfen Traumata ist somit ausgeschlossen.

Auszug Anlage zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung:

Antirheumatika	ja	Zur Injektion in der wirtschaftlichsten Packungsgröße für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff. In Akutfällen, siehe Analgetika Beispiel: Diclofenac parenteral in Notfällen zu Beginn einer Sequenztherapie (Fortsetzung oral, Verordnung auf den Namen des Patienten) NSAR- Externa/ Topika nur zur Iontophorese
	nein	Beispiele: Antiphlogistika oder Antirheumatika in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen oder Diclofenac zur Serientherapie (Zugelassene Indikation). Methotrexat, Organo- Gold-Verbindungen, Externa/ Topika bei traumatisch bedingten Schwellungen, Ödemen und stumpfen Traumata, Rheumamittel zur externen Anwendung

Weitere Informationen zum Thema Sprechstundenbedarf finden Sie in der überarbeiteten „FAQ Sprechstundenbedarf“ auf unserer Website.

Ansprechpartner:

Team Beratung

✉: Beratung@kvsaarland.de

2. Prüfanträge von Seiten der Krankenkassen - Stellungnahme in jedem Fall erbeten, auch bei geringfügig erscheinenden Beträgen

In letzter Zeit erreichen die Gemeinsame Prüfungsstelle vermehrt Prüfanträge von Seiten der Krankenkassen. Bei diesen schickt Ihnen die Gemeinsame Prüfungsstelle ein Schreiben mit, auf dem man kenntlich machen kann, ob man mit dem Antrag konform ist.

Wir empfehlen in jedem Fall nicht dem Schreiben der Gemeinsamen Prüfungsstelle zuzustimmen und eine kurze Stellungnahme einzureichen. Auch wenn Ihnen der Betrag als zu gering vorkommt und Sie die Mühen einer Stellungnahme scheuen, so empfehlen wir dennoch eine kurze Begründung zu liefern. Nur durch ein Eindämmen der Erfolgsquoten der Kasse können wir die Anzahl der Anträge minimieren.

Uns erscheint es somit ein wichtiges Mittel, das Interesse an einer Antragsflut seitens der Krankenkassen einzudämmen, da bei Fehlen einer Stellungnahme ungerechtfertigte Einnahmen für die Krankenkassen generiert werden können.

Gerne unterstützen wir Sie hier von Seiten der KV Saarland, um gemeinsam gegen unberechtigte Anträge vorzugehen.

Ansprechpartner:

Team Beratung

✉: Beratung@kvsaarland.de

IV. Verträge

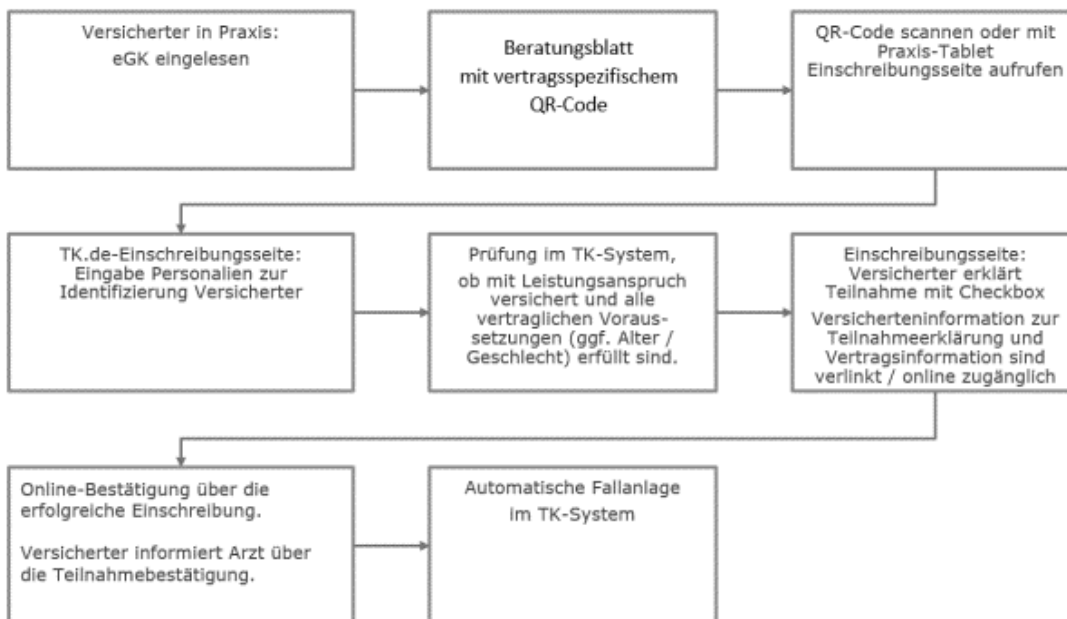
1. Änderungsvereinbarung zum Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens mit der TK

Mit Wirkung zum **01.07.2023** hat die TK der Anhebung der Vergütung im Rahmen des Vertrages über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens von 28,00 Euro auf **30,00 Euro pro Screening (GOP 98200)** für Versicherte der TK zugestimmt. Das Screening ist weiterhin alle 2 Jahre abrechenbar.

Zu den anspruchsberechtigten Personen zählen die zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der TK versicherten Personen – unabhängig von ihrem Wohnort – **ab Vollendung des 20. Lebensjahres bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres.**

Zudem gibt es ab 01.07.2023 für die TK-Versicherten die Möglichkeit, die Einschreibung elektronisch vorzunehmen:

Elektronische Einschreibung in Versorgungsverträge



Aufgrund der neuen Möglichkeit der **elektronischen Teilnahmeerklärung** gibt es mit Wirkung zum 01.07.2023 eine neue **Teilnahmeerklärung für die Versicherten der TK**, die für die weiterhin mögliche **schriftliche Einschreibung** genutzt werden soll.

Die neue Teilnahmeerklärung für Versicherte der TK finden Sie im **Mitgliederbereich unserer Homepage** (hierzu ist Ihre Anmeldung erforderlich). Auf der neuen Teilnahmeerklärung ist der **QR-Code** für die elektronische Einschreibung der Versicherten der TK-Vereinbarung hinterlegt.

Im Rahmen der Änderungsvereinbarung wurde auch die **Teilnahmeerklärung für die Ärzte** redaktionell überarbeitet. Eine erneute Zusendung der Teilnahmeerklärung ist für Ärzte, die bereits die Genehmigung zur Abrechnung der Leistungen nach der GOP 98200 und GOP 98205 haben, nicht notwendig.

Alle Verträge zum Thema Hautkrebsscreening finden Sie auf unserer Webseite.

Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681 998370

✉ servicecenter@kvsaarland.de

2. Vertrag „Früherkennung von Folge- und/oder Begleiterkrankungen chronischer Erkrankungen“ gemäß § 140a SGB V (Diabetes und/oder Hypertonie)

Die Kassenärztliche Vereinigung Saarland und die **DAK-Gesundheit** haben seit 01.04.2022 einen Vertrag über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung von Folge- und/oder Begleiterkrankungen chronischer Erkrankungen. Im Mittelpunkt steht die Verbesserung und Förderung der medizinischen Versorgung sowie frühzeitige Diagnostik und Behandlung von Folge- und Begleiterkrankungen chronischer Erkrankungen (Diabetes und/oder Hypertonie). Damit soll eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Betroffenen möglichst lange vermieden und gleichzeitig eine Reduktion der prospektiven Versorgungsausgaben erreicht werden. Die Vergütung erfolgt **außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung**.

Die **KKH - Kaufmännische Krankenkasse** ist mit Wirkung zum 01.07.2022 dem Vertrag mit der DAK-Gesundheit beigetreten. Auch mit der **AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse** wurde der Vertrag vereinbart.

Den vollständigen Vertrag sowie die dazugehörigen Anlagen finden Sie auf der Homepage der KVS unter: Infoportal > Verträge > Folge – und Begleiterkrankungen (DAK-G und KKH)

Als Ansprechpartner für Beratungsgespräche bei der DAK-Gesundheit steht Ihnen Herr Mathias Dahl – Team Praxisbetreuung – unter der Telefonnummer 0175 719 3205 oder per Email mathias.dahl@dak.de gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681 998370

✉ servicecenter@kvsaarland.de


3. DMP: Entzug der DMP-Zulassung für das strukturierte Hypertonie Behandlungs- und Schulungsprogramm (HBSP)

Das Bundesamt für soziale Sicherung (BAS) hat Zulassungsprüfungen von DMP-Schulungsprogrammen durchgeführt. Als ein Ergebnis dieser Prüfung hat das BAS der **HBSP-Schulung** die DMP-Zulassung entzogen.

Das Schulungsprogramm wurde 2004 geprüft und zugelassen, seitdem aber nicht mehr angepasst und ist damit veraltet. Im Laufe der nächsten Monate folgen entsprechende vertragliche Anpassungen, wodurch das HBSP-Schulungsprogramm ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angeboten werden darf. Wir empfehlen schon jetzt, das **HBSP-Schulungsprogramm nicht mehr im Rahmen der DMP Diabetes mellitus Typ 1, Diabetes mellitus Typ 2 und KHK** anzubieten. Sobald die Vertragsanpassungen und damit die Streichung der HBSP-Schulung erfolgt sind, werden wir Sie darüber informieren.

Ansprechpartner:

Servicecenter

 0681 998370

 servicecenter@kvsaarland.de

V. Versorgungsqualität und Patientensicherheit

1. G-BA-Beschluss tritt in Kraft: Hepatitis-B-Screening in der Schwangerschaft wird vorgezogen

Um eine etwaige Infektion möglichst früh zu entdecken, wird das Screening auf eine Hepatitis-B-Virusinfektion bei Schwangeren künftig bereits im ersten Trimenon – im Rahmen der ersten serologischen Untersuchungen – durchgeführt. Die am 20. April 2023 vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beschlossene Änderung der Mutterschaftsrichtlinien tritt mit der Nichtbeanstandung durch das Bundesgesundheitsministerium und der Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 30. Juni 2023 in Kraft.

Bei einem positiven Testergebnis der Mutter kann nun sofort nach Beendigung des ersten Trimenons und idealerweise vor der 28. Schwangerschaftswoche eine antivirale Therapie begonnen werden. Die Gefahr einer Übertragung auf das Kind lässt sich so signifikant verringern, da neueren Forschungsergebnissen zufolge bereits im Mutterleib ein Übertragungsrisiko besteht, das bei hoher Viruslast der Mutter steigt.

Weitergehende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses:

www.g-ba.de/beschluesse/5984



Ansprechpartner:

Frau Kiefer-Jackl

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

VI. Bereitschaftsdienst/ Patientenservice/ 116 117/ Terminservicestelle

1. Vertretungsregelung an den Brückentagen

Wir haben für Sie die aktuelle Regelung bezüglich der Brückentage zusammengefasst. Bei einem Brückentag handelt es sich um einen einzelnen Werktag, der entweder zwischen einem Feiertag und einem Wochenende oder zwischen einem Wochenende und einem Feiertag liegt.

An den Brückentagen sind die Bereitschaftsdienstpraxen **zusätzlich** geöffnet. Aus Patientensicht handelt es sich hierbei um „ganz normale Werktage“. Daher ist es wichtig, gleichzeitig klarzustellen, dass die Bereitschaftsdienstpraxen außerhalb der Bereitschaftsdienstzeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag: 08:00 Uhr-18:00 Uhr bzw. Mittwoch, Freitag: 08:00 Uhr-13:00 Uhr) lediglich für unvorhersehbare Notfälle zuständig sind.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Vertretungsregelung an den Brückentagen im Falle der Abwesenheit hin. Möglichst nicht mehr als die Hälfte der jeweiligen Ärzte einer Arztgruppe sollen zur gleichen Zeit an den betreffenden Tagen abwesend sein. Wir bitten Sie diesbezüglich um ausreichende Absprache mit Ihren Kollegen.

Im Falle einer kollegialen Vertretung muss der Vertreter die Übernahme der Praxisvertretung ausdrücklich erklärt haben. Bitte beachten Sie im Sinne Ihrer Patienten auch, dass sich die vertretende Arztpraxis in einer für den Patienten **zumutbaren Entfernung** befindet. Ein Verweis an die Krankenhäuser sowie Notfallambulanzen als Praxisvertretung ist generell nicht zulässig.

Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Brückentagen:

- jeweils von 08:00 Uhr bis 08:00 Uhr des darauffolgenden Tages

Ansprechpartner:

Frau Gouverneur

✉: et@kvsaarland.de

2. Ärztlicher Bereitschaftsdienst – Dokumentationspflichten

Nach § 10 Abs. 1 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes besteht Dokumentationspflicht. Ärztinnen und Ärzte haben über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen, Beratungen, etc. die erforderlichen Aufzeichnungen vorzunehmen. Diese Verpflichtung ist uneingeschränkt auch auf den ärztlichen Bereitschaftsdienst zu übertragen.

Speziell für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst lässt sich die Dokumentationspflicht aus Punkt 8.2 Teil A der Dienstanweisung Ärztlicher Bereitschaftsdienst entnehmen. Die Dienstanweisung Ärztlicher Bereitschaftsdienst ist in ihrer aktuellen Fassung über BD-Online veröffentlicht und somit für alle Teilnehmer am Bereitschaftsdienst verbindlich. Sie finden diese in der Dienstplanungssoftware

BD-Online unter der Rubrik BD-QM / Dokumente zeigen / Dienstanweisung für den ärztlichen Bereitschaftsdienst.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass nach Punkt 8.2 Teil A der Dienstanweisung Ärztlicher Bereitschaftsdienst alle Ärztinnen und Ärzte verpflichtet sind, **von jedem Patientenkontakt (auch bei ausschließlich telefonischer Beratung)** eine Falldokumentation anzulegen, die neben der Art des Patientenkontaktes auch die vollständigen Patientendaten, Datum und Uhrzeit, Anamnese, Diagnose, Therapie sowie die Aufklärung des Patienten beinhaltet.

Die Falldokumentation dient dem Arzt nicht nur als Gedächtnisstütze, sondern auch dem Interesse der Patientinnen und Patienten an einer ordnungsgemäßen Dokumentation. Daneben ist zur **ausführlichen und sorgfältigen** Dokumentation - insbesondere auch bei ausschließlich telefonischem Kontakt und Kontaktaufnahme durch Dritte - zu raten, da es nicht selten vorkommt, dass seitens eines Patienten ein Behandlungsfehler geltend gemacht wird. Für den Fall eines sich evtl. anschließenden gerichtlichen Verfahrens ist eine sorgfältige Dokumentation von großer Bedeutung.

Wir bitten Sie daher auch in Ihrem eigenen Interesse bei Durchführung ärztlicher Bereitschaftsdienste um dringende Beachtung.

Ansprechpartner:

Frau Maher

✉: et@kvsaarland.de

VII. Seminarangebot der KV Saarland

Bei der Bewältigung der täglichen Arbeiten und Herausforderungen in Ihrem Praxisalltag, möchten wir Ihnen gerne auch im Jahr 2023 weiterhelfen.

Auf aktuelle Veranstaltungen, die sich speziell an Sie sowie Ihr Praxisteam richten, weisen wir mit ausführlichen Informationen in unserem Seminarangebot hin.

Um unser Seminarangebot weiterzuentwickeln und zukunftsorientiert noch interessanter zu gestalten, sind wir für Anregungen und Hinweise dankbar.

Seminarangebot 2023:

- Datenschutz in der Arztpraxis
- EBM – Neuerungen für nichtärztliche-Praxismitarbeiter
- QEP®-Einführungseminar
- Moderatorenttraining zur Leitung therapeutischer Qualitätszirkel
- Hautkrebscreening

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite.

Ansprechpartner:

Frau Loß

✉: seminare@kvsaarland.de

*Herausgeber: Kassenärztliche Vereinigung Saarland - Europaallee 7-9 - 66113 Saarbrücken - Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Tel 0681 99 83 70 – Fax: 0681 99 83 71 40 - Mail info@kvsaarland.de - Web www.kvsaarland.de
Verantwortlich: Vorstand - Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit
- Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit*

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Ärztinnen/Ärzte) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Wenn aus Gründen der Lesbarkeit nur die Gruppe der Ärzte genannt wird, ist hiermit selbstverständlich auch die Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten gemeint.